

SATZUNG

§1 Name, Sitz

Die Gesellschaft führt den Namen **aktivija** e.V.

Sie hat ihren Sitz in **Heidelberg**.

Die Gesellschaft ist in das Vereinsregister eingetragen worden.

Der Name der Gesellschaft lautet **aktivija** e.V. Gesellschaft zur Förderung **aktivierender Maßnahmen in jedem Alter** e.V.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

Die Gesellschaft verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts " Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabeordnung.

Zweck der Gesellschaft ist die Förderung aktivierender Maßnahmen im Alter durch Wissenschaft und Forschung und derer praktischen Anwendung.

Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:

Förderung aktivierender Maßnahmen im Bereich Sport, Kultur und Freizeit.

§ 3 Mittelverwendung

Die Gesellschaft ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel der Gesellschaft dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder enthalten keine Zuwendungen aus den Mitteln der Gesellschaft.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

Mitglied kann jede natürliche oder juristische Personen werden. Auch sonstige Personenvereinigungen können Mitglied werden. Minderjährige bedürfen der Zustimmung ihres gesetzlichen Vertreters.

Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.

Bei Ablehnung des Aufnahme Antrages ist der Vorstand nicht verpflichtet dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder haben das **Recht**

- an den Mitgliedsversammlungen der Gesellschaft teil zu nehmen,
- Anträge zu stellen und
- das Stimmrecht aus zu üben. Jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme, die es nur persönlich abgeben kann.
- an allen Veranstaltungen, die von der Gesellschaft organisiert werden zu ermäßigtem Preis teilzunehmen.

Die Mitglieder haben die **Pflicht**

- die festgesetzten Beiträge und sonstigen Leistungen im Vorhinein zu entrichten. Eine aktive Mitwirkung zur Erreichung der Gesellschaftsziele ist erwünscht.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

- Der Austritt aus der Gesellschaft ist zum Quartalsende möglich. Der Austritt erfolgt schriftlich.
- Ein Mitglied kann aus der Gesellschaft ausgeschlossen werden, wenn sein Verhalten gegen die Interessen der Gesellschaft verstößt. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand.

§ 7 Mitgliedsbeiträge und Gebühren

Höhe und Fälligkeit von Aufnahmegebühren und Jahresbeiträgen werden vom Vorstand festgesetzt.

§ 8 Organe der Gesellschaft

Gesellschafts-Organe sind

- der Vorstand und
- die Mitgliederversammlung.

§ 9 Vorstand

- Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem ersten und zweiten Vorsitzenden.
- Sie vertreten die Gesellschaft gerichtlich und außergerichtlich.
- Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln vertretungsberechtigt.
- Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zeichnungsberechtigt.
- Der erweiterte Vorstand (Gesamtvorstand) besteht aus dem
 - a) Vorstand
 - b) Kassenwart
- Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Nur Mitglieder der Gesellschaft können dieses Amt führen. Wiederwahl ist zulässig.

- Die Vorstandsmitglieder bleiben solange im Amt bis ein neuer Vorstand gewählt ist.
- Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds bestimmt der Gesamtvorstand ein Ersatz-Vorstandsmitglied bis zur nächsten Mitgliederversammlung.
- Dem Vorstand steht im Rahmen seiner Aufgabenerfüllung unter Beachtung der finanziellen Lage des Vereins eine Aufwandsentschädigung zu.

§ 10 Aufgaben und Zuständigkeiten des Vorstandes

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten der Gesellschaft zuständig. Insbesondere:

- Führung der laufenden Geschäfte
- Einberufung der Mitgliederversammlung
- Aufstellung der Tagesordnung
- Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung
- Beschlussfassung über Aufnahmeanträge, Ausschlüsse von Mitgliedern
- Buchführung
- Publikationen unter dem Namen **aktivijA** dürfen nur mit Zustimmung des Vorstandes erfolgen und müssen inhaltlich dem Gesellschaftszweck entsprechen.

§ 11 Vorstandssitzungen

- Der Vorstand beschließt in Sitzungen die vom ersten oder zweiten Vorsitzenden einberufen wurden.
- Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei seiner Mitglieder inklusive des ersten oder zweiten Vorsitzenden anwesend sind.
- Der Vorstand entscheidet mit Stimmenmehrheit, jedes Vorstandsmitglied hat eine Stimme. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit, die des zweiten Vorsitzenden.

§ 12 Mitgliederversammlung

- Mindestens einmal im Jahr, möglichst im ersten Halbjahr, soll eine ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden.
 - Sie wird vom Vorstand mit einer Frist von zwei Wochen unter Angabe der Tagesordnung durch schriftliche Einladung einberufen.
 - Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn dies ein Mitglied bis spätestens eine Woche vor dem angesetzten Termin schriftlich mit Gründen beantragt.
 - In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Übertragung der Ausübung des Stimmrechtes auf andere Mitglieder ist nicht zulässig.
- Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:
1. Wahl, Abberufung und Entlastung des Vorstandes
 2. Beschlussfassung über Änderung der Satzung
 3. Weitere Aufgaben soweit dies aus der Satzung oder nach Gesetz sich ergibt.
 4. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienen Mitglieder beschlussfähig.

5. Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst, Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des ersten Vorsitzenden den Ausschlag.
6. Satzungsänderungen bedürfen einer Drei-Viertel Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

§ 13 Protokollierung

Über den Verlauf der Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen ist ein Protokoll zu fertigen, das vom Versammlungsleiter und vom Schriftführer (Protokollführer) zu unterzeichnen ist.

§ 14 Kassenprüfer

- Die von der Mitgliederversammlung für zwei Jahre gewählten zwei Prüfer überprüfen die Kassengeschäfte der Gesellschaft auf rechnerische Richtigkeit. Die Kassenprüfung erstreckt sich nicht auf die Zweckmäßigkeit der vom Vorstand genehmigten Ausgaben.
- Eine Überprüfung hat mindestens einmal im Jahr zu erfolgen. Über das Ergebnis ist in der Jahreshauptversammlung zu berichten.
- Kassenprüfer dürfen keine Vorstandsmitglieder sein.

§ 15 Auflösung der Gesellschaft

- Die Auflösung der Gesellschaft ist durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit zwei Drittel Mehrheit der anwesenden Mitglieder herbeizuführen.
- Bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke, bzw. bei Auflösung der Gesellschaft ist das Vermögen zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

§ 16 Haftung

Die Haftung der Gesellschaft und ihrer Organe wird, soweit gesetzlich irgend zulässig auf Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit begrenzt. Sie beschränkt sich auf das Gesellschaftsvermögen.

Die Satzung wurde in **§ 1** auf der Jahreshauptversammlung am 3. Mai 2006 geändert.

10. Mai 2006